

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 701/12



Beschluss

In der Sache

████████████████████, ████████████████████, 45897 Gelsenkirchen

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Laake & Möbius**, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen, Gz.: ████████████████████ /
██████████ mö

gegen

████████████████████, 27 ████████████████████, 75011 Paris, Frankreich

- Antragsgegner -

wegen Unterlassung

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, den Richter am Landgericht Mittler und die Richterin am Landgericht Ellerbrock am 03.01.2013 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung

untersagt,

im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, im Internet, insbesondere auf Facebook in der öffentlichen Gruppe "Wir schicken die Faker zur Hölle!" unter der Adresse
<https://www.facebook.com/groups/430561630337035/?ref=ts&fref=ts>, den Antragsteller als "Vollidiot" zu bezeichnen.

2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu, da er durch die streitgegenständliche Berichterstattung in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt wird (§§ 823 Abs. 1, 1004 Bürgerliches Gesetzbuch i. V. m. Art. 1 und 2 Grundgesetz).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Zivilprozessordnung.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Mittler
Richter
am Landgericht

Ellerbrock
Richterin
am Landgericht